

F. Parteiinterna

F.1.1. Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der Direktbewerber*innen und der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024

Beschluss der 1. Tagung des 17. Landesparteitages vom 3. - 5. November 2023 in Chemnitz

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen beschließt:

Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der Direktbewerber*innen und der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024 (Wahl- und Aufstellungsverfahren - WAV)

0. Vorbemerkung

Diese Ordnung bezieht sich auf die Aufstellung der Direktbewerber*innen sowie die Erarbeitung und Aufstellung der Landesliste. Nicht enthalten in dieser Ordnung ist das Verfahren zur Findung der Spitzenkandidaturen. Dieses Verfahren ist durch die Beschlüsse F.6 und F.10 der 3. Tagung des 16. Landesparteitages vom 5. November 2022 geregelt und allen anderen Nominierungen zeitlich weit vorangestellt. Für die vorliegende Ordnung hat der Landesvorstand mit dem Beschluss „Eckpunkte für das Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Landtagswahl 2024“ (B 8-151) vom 31. März 2023 einen Rahmen gegeben, an welchen sich bei der Erarbeitung gehalten wurde.

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landdessatzung der Partei DIE LINKE sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

§ 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung von Kreiswahlversammlungen

- (1) In allen Kreisverbänden von DIE LINKE. Sachsen werden im Zeitraum vom 4. November 2023 bis 31. März 2024 in Vorbereitung der Landtagswahlen 2024 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.
- (2) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerber*innen für die Landtagswahlen sowie die Vertreter*innen für die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.
- (3) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind (alle wahlberechtigte Parteimitglieder), durchgeführt.
- (4) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§ 3 Durchführung von Kreiswahlversammlungen

- (1) Die Wahl der Wahlkreisbewerber*innen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO (Einzelwahlen). Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber*innen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahl-

berechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.

- (2) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.
- (3) Die Wahl der Vertreter*innen des Kreisverbandes zur Landesvertreter*innenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter*in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz zum Zeitpunkt der Landesvertreter*innenversammlung erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

III. Landesvertreter*innenversammlung

§ 4 Vorbereitung der Landesvertreter*innenversammlung gemäß § 44 Abs. 4 bis 6 Landdessatzung

- (1) In Vorbereitung der Landesvertreter*innenversammlung werden gemäß § 44 Abs. 4 Landdessatzung zwei Spitzenkandidat*innen für die Landtagswahl durch den Landesparteitag nominiert.
- (2) Der Landesvorstand schlägt in Absprache mit den Spitzenkandidat*innen maximal zwölf weitere Kandidat*innen aufgrund besonderer personeller und/oder fachlicher Kompetenzen ohne Reihung vor.
- (3) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit den durch den Landesparteitag als Spitzenkandidat*innen nominierten Personen, dem Fraktionsvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden zwölf Personen für die Listenplätze 3 bis 14. Grundlage für die Reihung ist der Personalvorschlag des Landesvorstandes. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.
- (4) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, Spitzenkandidat*innen, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:
 - a) Wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden. Im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
 - b) Unter den 14 (inklusive Spitzenkandidat*innen) nominierten Personen müssen je zwei Kandidierende aus jedem der drei ehemaligen Regierungsbezirke kommen. Dabei darf pro Regierungsbezirk maximal ein Vorschlag in einer Großstadt organisiert sein.
 - c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen befinden, die dem Sächsischen Landtag noch nicht angehört haben.
 - d) Unter den ersten zehn nominierten Personen muss sich eine Person auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [‘solid] Sachsen befinden.
- (5) Die durch den Landesvorstand nominierten Personen können durch die gemeinsame Beratung ausgetauscht werden. Dabei müssen alle Kriterien nach § 4 (4) dieser Ordnung eingehalten werden.
- (6) Für den Listenvorschlag können sich alle passiv wahlberechtigten Personen bewerben. Die Bewerbungen dürfen maximal 1.500 Zeichen umfassen und sind bis zum 17. März 2024 an die Landesgeschäftsstelle der LINKEN in Sachsen zu richten. Die Bewerbungen werden den Mitgliedern von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand mit Angabe zur bisherigen Landtagszugehörigkeit sowie Zuordnung zu den sächsischen Regierungsbezirken zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Landesvertreter*innenversammlung

- (1) Die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2024 findet spätestens 13 Wochen vor dem Wahltermin der Landtagswahl 2024 statt.
- (2) Die Landesvertreter*innenversammlung besteht aus 150 Vertreter*innen. Die Zahl der Vertreter*innen jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern zum 31.12.2022 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 15 Abs. 4 und 5 Landdessatzung) ermittelt.
- (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der Landesvertreter*innenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

§ 6 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

- (1) Der Listenvorschlag umfasst maximal 60 Plätze. Mindestens die Hälfte der Plätze ist Frauen vorzubehalten.
- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.
 - a) Die Listenplätze 1 und 2 werden in Einzelwahl gewählt.

- b) Die Listenplätze ab Listenplatz 3 bis Listenplatz 20 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von sechs Listenplätzen (Listenplatz 3 bis 8, Listenplatz 9 bis 14, Listenplatz 15 bis 20) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden. Im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Für die Listenplätze 1 bis 14 gelten die nach § 4 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben. Sie sind den Frauen vorbehalten. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerber*in. Bei den Listenwahlen für die Plätze 3 bis 20 sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt, soweit sie das erforderliche Quorum nach § 10 Absatz 2 Wahlordnung (25 %) erhalten haben.
- c) In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 21 abgestimmt. Dabei werden die Bewerberinnen und alle weiteren Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede*r Vertreter*in kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden Listenplätze (zur Sicherung der Mindestquotierung) aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberanzahl, sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf Kandidat*innen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.
- (3) Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine Schlussabstimmung durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung wird gezählt.

Anlage 1 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren der LINKEN Sachsen für die Landtagswahl 2024

Vereinbarung mit Kandidierenden zur Landtagswahl 2024

zwischen dem Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen

und der Bewerberin / dem Bewerber _____
für die Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024

alternativ: für den Direktwahlkreis _____ für die Landtagswahl 2024.

Der/die Bewerber*in:

- wird sich an der Kampagne der LINKEN Sachsen im Rahmen der Landtagswahl beteiligen und dabei die Wahlstrategie und die Kommunikationsstrategie mit dem Ziel der Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes und einer einheitlichen öffentlichen Kommunikation umsetzen. Die Auftritte/Materialien der Bewerber*in werden gemeinsam mit den Landeswahlkampfstrukturen und Kreiswahlstrukturen erstellt.
- wird an Beratungen und der Wahlkampfakademie des Landesverbandes teilnehmen.
- beteiligt sich am Internetauftritt der LINKEN Sachsen in den sozialen Netzwerken und weiteren Webangeboten im Rahmen des Wahlkampfes.

Der/die Mandatsträger*in:

- betreut einen Landkreis / kreisfreie Stadt / eine Region als Wahlkreisabgeordnete*r in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landesvorstand. Mein Vorschlag:

- die über die Landesliste der LINKEN. Sachsen oder über eine Direktwahlkreis in den Sächsischen Landtag gewählt wird, beteiligt sich in der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag.
- beteiligt sich bis Ende März 2025 rückwirkend an den Wahlkampfkosten der LINKEN Sachsen in Höhe von 5.000 Euro an den Landesvorstand der LINKEN. Sachsen. Materialien, die in Wahlkreisen durch die Kandidat*innen produziert und finanziert wurden, werden hierbei nicht angerechnet auch nicht zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln vor Ort.
- beteiligt sich beim Nachrücken in den Sächsischen Landtag an der Refinanzierung des Wahlkampfes mit 1/60 der festgelegten Summe pro Monat, die die/der Nachrücker*in dem sächsischen Landtag angehört.
- verpflichtet sich, monatlich einen Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von 15 Prozent der beanspruchbaren Grundentschädigung für Abgeordnete des Sächsischen Landtages und erhaltenen funktionsbedingten Aufwandsentschädigung (Funktionszulagen) an den Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen zu zahlen.
- verpflichtet sich einer Gemeinschaft von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE beizutreten mit dem Ziel und Zweck eine flächendeckende Präsenz von Anlaufpunkten für Bürger*innen im Freistaat Sachsen sicherzustellen und hierfür:
 - gleiche anteilige finanzielle und organisatorische Beteiligung an den gemeinsamen Regionalgruppen der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. im sächsischen Landtag in einem Gesamtumfang von monatlich mindestens 3.400 Euro Sachkosten.
 - 35 Prozent der steuerfreien Aufwandspauschale und die erforderlichen monatlichen Aufwendungen eines monatlichen Bruttoentgelts für die Beschäftigung von 4 Mitarbeiter*innen in der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 3 mit 30 Stunden Wochenarbeitszeit. Die von der Abgeordnetengemeinschaft beschäftigten Mitarbeiter*innen stehen allen betreffenden Abgeordneten in noch zu bestimmenden Regionen im Freistaat Sachsen zur Verfügung. (Regionalgruppe). Jede Regionalgruppe hat das Ziel, die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE konsequent und ganzheitliche in ganz Sachsen zum Tragen zu bringen.

- erklärt die Bereitschaft, sich bei der Einrichtung von Wahlkreisbüros mit dem Landesvorstand abzustimmen und sich an den vom Parteivorstand zu entwickelten Qualitätskriterien für weitgehend barrierefreie Wahlkreisbüros zu orientieren.
- zahlt soweit sie/er Mitglied der LINKEN Sachsen ist, einen Parteibeitrag gemäß Beitragstabelle der LINKEN Sachsen.
- legt im Falle der Übernahme eines Ministeramtes ihr/sein Mandat im sächsischen Landtag nieder, sofern ein Landesparteitag der LINKEN Sachsen nicht anderes empfiehlt.
- wird öffentlich über die Höhe der Diäten, von eventuellen Funktionszulagen und weiteren mandatsbezogenen Einnahmen sowie die Höhe des Mandats- und Mitgliedsbeitrages an DIE LINKE, die Höhe der Spenden an den Spendenverein der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag sowie weiteren regelmäßigen sonstigen Spenden, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Aufwendungen informieren.
- wird öffentlich über die Verwendung der steuerfreien Kostenpauschale für Büro-, Fahrt-, Übernachtungs- und sonstigen mandatsbedingten Kosten informieren.
- wird sämtliche Nebeneinkünfte in exakter Höhe transparent und gut einsehbar auf der eigenen Website veröffentlichen.
- wird sich möglichst weiter in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern und diese damit stärken.
- wird sich in der gesetzlichen Krankenkasse und nicht privat versichern.
- wird möglichst einen öffentlich einsehbaren Lobbykalender führen, wo alle Treffen mit gesellschaftlichen Akteuren, Vereinen, Unternehmen und Verbänden aufgelistet sind, so lange Datenschutzgründe Dritter nicht gefährdet sind.
- wird sein/ihr Abgeordnetenbüro als Treffpunkt für außerparlamentarische Initiativen und Vereine nach Absprache öffnen und sich mit diesen auch vernetzen.

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen bzw. die Wahlkampfstrukturen des Landesvorstandes:

- stellen eine reibungslose Wahlkampforganisation in enger Abstimmung mit den Kreiswahlkampfleiter*innen sicher.
- stellen in Absprache mit den Kreiswahlkampfstrukturen Wahlkampfmaterialien, wie Plakate, Verteilmaterial usw., aber auch Infrastruktur für die Kandidat*innen zur Verfügung, die im Wahlkampf unterstützen.
- organisiert gemeinsam mit den Kreiswahlkampfstrukturen Wahlkampfauftritte der Kandidierenden.
- organisiert in Absprache mit den Kreiswahlkampfstrukturen Schulungsmaßnahmen.
- setzt die Wahlkampfstrategie sowie die Kommunikationsstrategie um.
- versucht einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Kandidierenden herzustellen, so dass alle gleichberechtigt am Wahlkampf der LINKEN Sachsen teilnehmen können.

Mir ist bewusst, dass im Falle meines Austritts aus der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag der Landesverband von mir erwartet, dass ich mein über die Landesliste der LINKEN erworbenes Mandat niederlege.

Ich bin mir bewusst, dass ich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung getroffenen Absprachen verpflichtet bin und erkläre mich damit einverstanden, dass der Landesvorstand einmal jährlich über die Erfüllung der Verpflichtungen vor dem Landesparteitag berichtet.

Jede von dieser Vereinbarung abweichende anderweitige Vereinbarung ist im Einvernehmen zwischen Landesvorstand und Bewerber*in zu treffen und bedarf der Schriftform.

Hiermit bestätige ich diese Zusagen durch meine Unterschrift

(Ort), den

Unterschrift

Anlage 2 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren der LINKEN Sachsen für die Landtagswahl 2024

Verteilung der Vertreter*innenmandate im Landesverband der LINKEN Sachsen

1. Zahlenmäßige Grundlage für die Verteilung der **150 Mandate** innerhalb des Landesverbandes bildet die Anzahl der im Landesverband Sachsen registrierten Mitglieder am 31.12.2022 (ohne Beitragssäumige).

2. Verteilung der Mandate im Landesverband:

	Kreisverband oder Delegiertenwahlkreis	Mitglieder (exkl. Säumige)	Mandate LVV LTW-2024	Ein Mandat vertritt ... Mitglieder*
1	Bautzen	375	10	38
2	Chemnitz	539	12	45
3	Dresden	905	20	45
4	Erzgebirge	406	10	41
5	Görlitz	395	10	40
6	Leipzig	1.450	32	45
7	Meißen	262	6	44
8	Mittelsachsen	399	10	40
9	Nordwestsachsen	244	6	41
10	Sächsische Schweiz-Ost.	276	8	35
11	Vogtland	283	8	35
12	Westsachsen	272	8	34
13	Zwickau	414	10	41
	Gesamt	6.220	150	41

Entscheidung des Landesparteitages:

bei wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen mehrheitlich beschlossen